

FRIEDHOFSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. November 2017 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Benutzung der Leichenhalle

- § 6 Benutzung der Leichenhalle

IV. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben und Schließen von Gräbern
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

V. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Grabanlage für anonyme Feuerbestattung
- § 16 Grabgrößen

VI. Gestaltung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Genehmigungserfordernis
- § 19 Standsicherheit
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

IX. Bestattungsgebühren

- § 26 Erhebungsgrundsatz
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 29 Gebührenhöhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr

X. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Inkrafttreten

XI. Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die beiden Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen Mengen und Wolfenweiler.

§ 2 Friedhofszweck/Widmung

- (1) ¹Die Friedhöfe der Gemeinde Schallstadt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. ²Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. ³Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. ⁴In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen von morgens 07:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) ¹Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
- g) Druckschriften zu verteilen und Plakate anzubringen,
- h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, ohne Genehmigung der Gemeinde, außer zu privaten Zwecken,
- i) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

²Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) ¹Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. ²Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. ²Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) ¹Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. ²Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) ¹Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. ²Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. ³Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Benutzung der Leichenhalle

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

- (1) ¹Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der in Absprache mit der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen festgesetzten Zeiten sehen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) ¹Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. ²Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. ²Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge und Urnen

¹Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. ³Särge aus Metall oder schwer verwesbarem Material dürfen nicht verwendet werden. ⁴Werden Leichen in solchen Särgen überführt, müssen sie in einen anderen Sarg umgebettet werden. ⁵Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen. ⁶Ausnahmen von diesen Bedingungen können von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 9

Ausheben und Schließen von Gräbern

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Grabsohle bei Tiefbelegung soll 2,20 nicht unterschreiten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- a) Leichen: 25 Jahre,
- b) Aschen: 15 Jahre,
- c) Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind:
15 Jahre,
- d) Fehlgeburten und Ungeborene: 5 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. ²Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. ³Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. ⁴Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) ¹Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. ³Ein Anspruch auf Umbettung besteht nicht.
- (5) ¹In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts- wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. ²Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) ¹Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) ¹Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. ²Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) ¹Das Nutzungsrecht an einem aufgrund einer Umbettung vollständig frei gewordenen Wahlgrabes verfällt. ²Die Grabstätte fällt ohne Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren an die Gemeinde zurück.

V. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Schallstadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber und
 - b) Wahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) ¹Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. ²Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. ³Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden einheitliche Reihengrabfelder für Verstorbene jeden Alters ausgewiesen.
- (3) ¹In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche, eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes beigesetzt. ²Die Gemeinde kann die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestatten, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschreitet. ³Eine Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen kann auch in einem bestehenden Reihengrab Erdbestatteter erfolgen, sofern die Ruhezeit der Fehlgeburt bzw. des Ungeborenen die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschreitet.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten diese Vorschriften für Urnenreihengräber entsprechend.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig mit einer angemessenen Frist oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind
- Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und
 - Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, für die ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht wird in der Nutzungserlaubnis (Graburkunde) festgelegt. ²Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nur anlässlich eines Sterbefalles neu erworben werden und entstehen mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. ³Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. ⁴Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. ⁵Auf Wahlgräber, bei denen die Bestattungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) ¹Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. ²In einem Tiefgrab sind nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. ³In einem Urnenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden. ⁴In einstelligen Wahlgräbern können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, in mehrstelligen Wahlgräbern bis zu vier Urnen.
- (5) ¹Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. ²Die Grabnutzungsgebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird monatsgenau abgerechnet. ³Jede Grabstelle einer Grabstätte kann nur einmalig belegt werden. ⁴Bei Wahlgräbern, bei denen noch nicht alle Bestattungen erfolgt sind, kann das Nutzungsrecht frühestens ein Jahr vor Ablauf um bis zu 15 Jahre verlängert werden.
- (6) ¹Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ²Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. ³Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigter. ⁵Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannte Personen übertragen.
- (8) ¹Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. ³Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit, durch Verzicht der Berechtigten oder bei Entwidmung des Friedhofs.
- (12) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.
- (13) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten diese Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 15

Grabanlage für anonyme Feuerbestattung

- (1) In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen auf dem Friedhof in Wolfenweiler, wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) ¹Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. ²Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. ³Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabstätte keine Grabmale errichten. ⁴Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o. ä. auf dem anonymen Grabfeld nicht gestattet. ⁵Werden dennoch Gegenstände dieser Art auf dem Grabfeld niedergelegt, werden diese von der Gemeinde entfernt.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die genaue Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.
- (4) Das anonyme Urnenfeld ist durch eine Hinweistafel gekennzeichnet.

§ 15 a Gärtnergepflegte Grabanlage

(1) ¹Die Gemeinde weist auf den Friedhöfen in Wolfenweiler und Mengen gärtnergepflegte Grabanlagen aus. In diesen Grabanlagen sind in den entsprechenden Feldern folgende Arten von Grabstätten möglich:

- Urnenreihengrab
- Urnenwahlgrab
- Reihengrab
- Einzelwahlgrab einfach- oder doppeltief

²Eine Grabstelle innerhalb dieser Grabanlagen wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb abschließen.

(2) ¹Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. ²Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig. ³Das Anbringen von Grabzubehör ist nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

§ 16 Grabgrößen

Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Urnengräber
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m
2. Reihengräber
Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m
3. Wahlgräber
 - a) Einzelwahlgrab
Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m
 - b) Doppelwahlgrab
Länge: 2,50 m Breite: 2,00 m

VI. Gestaltung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) ¹Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

²Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) ¹Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind

- stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,50 m und einer Breite von 2/3 der Grabfläche oder
- liegende Grabmale bis zur Höhe von 0,20 m und bis höchstens zur Hälfte der Grabfläche

zulässig.

Auf Urnengrabstätten sind

- stehende Grabmale bis zur Höhe von 0,80 m und einer Breite von 2/3 der Grabfläche oder
- liegende Grabmale bis zur Höhe von 0,20 m und
- im dafür vorgesehenen Bereich innerhalb der gärtnergepflegten Grabanlagen nur die vom benannten Gartenbaubetrieb vorgesehenen Findlinge

zulässig.

²Liegende Grabmale dürfen sowohl auf Grabstätten für Erdbestattungen als auch auf Urnengrabstätten nur flach oder flach geneigt auf die Grabfläche gelegt werden. ³Eine Verbindung mit stehenden Grabmalen ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig.

- (4) Grabmale dürfen nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.
- (5) Die Gemeinde verlegt mit Ausnahme innerhalb der gärtnergepflegten Grabanlage einmalig als Abgrenzung zum nächstliegenden Grab Trittplatten aus Maggia-Granit.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. ²Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. ³Für die Findlinge im dafür vorgesehenen Bereich innerhalb der gärtnergepflegten Grabanlagen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung.
- (2) ¹Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. ²Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. ³Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. ⁴In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) ¹Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) ¹Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. ²Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vornehmen.

§ 19

Standsicherheit

¹Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. ²Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. ³Stehende Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 20

Unterhaltung

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. ²Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen

Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. ⁴Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁶Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. ²Wird diese Verpflichtung trotz Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. ³Der Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) ¹Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Absatz 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. ³Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen keine großwüchsigen Bäume und Sträucher gepflanzt werden (maximale Höhe 60 cm).
- (3) ¹Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. ²Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) ¹Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. ²§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) ¹Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. ²Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Die anfallenden Friedhofsabfälle sind getrennt nach organischen und sonstigen Abfällen in den dafür bereitgestellten Behältnissen separat zu entsorgen.

§ 23 **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. sonstigen Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. ⁴Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ⁵In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) ¹Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. ²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ³Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) ¹Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. ²Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. ³Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1)
3. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten verrichtet,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - d) Tiere mitbringt,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Gemeinde, außer zu privaten Zwecken vornimmt,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1) oder
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt bzw. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) wer bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin) bzw. Angehöriger i. S. v. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Gebührenhöhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsatzung vom 23. Juli 2013 und die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 15. Juni 2016 außer Kraft.

Schallstadt, 14. November 2017


Jörg Czybulka
Bürgermeister

(Siegel)

XI. Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
Verwaltungsgebühren		
1.1	Verwaltungsgebühr allgemein	48,50
1.2	Genehmigung zur Umbettung	48,50
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	48,50
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	48,50
Benutzungsgebühren		
2.1.1	Erdbestattung	856,00
2.1.2	Zuschlag für Tieferlegung	150,00
2.1.3	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	80,00
2.1.4	Zuschlag für Grabarbeiten an Sonn- u. Feiertagen	150,00
2.2	Gestellung von Trägern/je Träger: bei Gemeindearbeiter: Mo - Do; Fr bis 12:00 Uhr	87,00
2.3.1	Beisetzung von Aschen	380,00
2.3.2	Umsetzung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes	nach Kostenvoranschlag
2.3.3	Ausgrabung einer Aschurne zur Umsetzung nach auswärts	nach Kostenvoranschlag
2.4	Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Umbettung	nach Kostenvoranschlag
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	1.230,00
3.2	Überlassung eines Kinderreihengrabes	760,00
3.2.1	Überlassung eines Reihengrabes für eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes	295,00
3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	360,00
3.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	171,00
3.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.5.1	Wahlgrab	
3.5.1.1	Einzelgrabfläche, einfachtief	1.457,00
3.5.1.2	Einzelgrabfläche, doppeltief	2.155,00
3.5.1.3	Doppelgrabfläche, einfachtief	2.853,00
3.5.1.4	Doppelgrabfläche, doppeltief	4.250,00
3.5.1.5	Bei bestehenden Mehrfachgräbern mit mehr als zwei Einfachtiefplätzen wird bei Einräumung eines Nutzungsrechts für jeden weiteren Platz zusätzlich eine Gebühr entsprechend Nr. 3.5.1.1 erhoben.	
3.5.1.6	Urnenwahlgrab	560,00

3.5.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts...	
3.5.2.1	...für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.5.1
3.5.2.2	...für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann höchstens um 25 Jahre erneut verliehen werden. Wahlgräber gelten als eine Einheit. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils teuersten einbezogenen Grabstätte.	
4.1.1	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle und Leichenzellen) pro Tag	90,00
	höchstens	270,00
4.1.2	bei erforderlicher Kühlung pro Tag	30,00
4.2	Benutzung der Leichenhalle für Aschenurnen pro Tag	58,00
	höchstens	174,00
5	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 (Auswärtigenzuschlag) zu folgenden Nummern...	...in Höhe von
	3.1	121 %
	3.2	121 %
	3.2.1	120 %
	3.3	30 %
	3.5.1.1	122 %
	3.5.1.2	122 %
	3.5.1.3	122 %
	3.5.1.4	122 %
	3.5.1.6	7 %

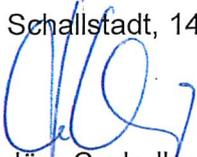
Auswärtiger i. S. d. Friedhofsatzung ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Schallstadt ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Schallstadt gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 14. November 2017



Jörg Czybulka
Bürgermeister

